

Satzung – Fachschaft Medienwissenschaft

Vorbemerkung

Die in der Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachschaftssatzung gilt für die Gesamtheit der Studierendenschaft, die für einen Bachelor- oder Masterstudium an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft sind die Vollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 3 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft sind die Vertretung der Interessen der Studierenden nach innen und nach außen, die Unterstützung der Mitglieder bei Problemen und Förderung im Bereich Praktika und Berufsorientierung.
- (2) Zudem sorgt die Fachschaft für Beratung und Information zu internen und externen Themen.
- (3) Die Fachschaft organisiert Projekte und Veranstaltungen für die Studierenden des Instituts.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wählt den Fachschaftsrat.
- (4) Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.
- (5) Die Vollversammlung wird auf Antrag des Fachschaftsrats einberufen.
- (6) Die Vollversammlung kann Anträge und Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten Fachschaftsratssitzung behandelt werden müssen.
- (7) Beschlüsse und Empfehlungen der Vollversammlung sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Prozent ihrer Mitglieder bindend.

§ 5 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes, der Vollversammlung untergeordnetes und ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Er wird durch die Vollversammlung der Fachschaft direkt gewählt und ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf, maximal zehn von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern.
- (4) Der Fachschaftsrat verabschiedet zu Beginn jedes Semesters einen Projektplan mit den Zielen und Aufgaben für das kommende Semester.
- (5) Im Fachschaftsrat werden folgende Posten und Aufgaben verteilt. Dabei kann eine Person auch für mehreren Posten und Aufgaben zuständig sein. Posten und Aufgaben werden bei der ersten Fachschaftsratssitzung des Semesters bestimmt:

- (5.1) **Vorsitzender und Stellvertreter:** Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Fachschaftsrats besitzen das höchste Amt in der Fachschaft und sind direkte Ansprechpartner für interne und externe Angelegenheiten. Sie koordinieren und leiten die Fachschaftsarbeit. Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte und Aufgaben des Vorsitzenden, ungeachtet der Anwesenheit des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils zu Beginn des Semesters durch den Fachschaftsrat gewählt.

- (5.2) **Finanzen:** In diesem Bereich gibt es zwei Aufgaben:
 - a. **Kassenwart:** Zum einen muss das Konto der Fachschaft verwaltet werden, sowie über dessen Stand berichtet werden.
 - b. Zum anderen müssen die Projekte der Fachschaft einer finanziellen Prüfung durch die für diesen Posten bestimmte Person unterzogen werden. Das bedeutet, die Projektleiter sind verpflichtet, vor einer Veranstaltung mit dem Zuständigen der Finanzen über die Finanzierbarkeit des Projekts zu reden. Des Weiteren erstellt die zuständige Person eine Abrechnung am Ende des Projekts und übergibt diese dem Archivar.

- (5.3) **Archivar:** Der Posten des Archivars beinhaltet die Aufgabe des Anlegen bzw. Verwalten eines Archivs der bisherigen und folgenden Fachschaftstätigkeiten.

- (5.4) **Institutsrat:** Der Fachschaftsrat entsendet pro Semester jeweils zwei Personen in den Institutsrat. Diese Personen verpflichten sich den Fachschaftsrat über die entsprechenden Themen aus der Institutsratssitzung zu informieren.
- (5.5) **Studienkommission:** Für die Studienkommission werden in regelmäßigen Abständen Vertreter aus den Fachschaften des Brechtbaus gesucht. Dabei kann sich auch die Fachschaft Medienwissenschaft beteiligen.
- (5.6) **Fachschaftenvollversammlung (FSVV):** Der Fachschaftsrat bestimmt einen oder zwei Vertreter für die FSVV. Diese vertreten die Interessen der Fachschaft nach außen und berichtet intern über die entsprechenden Themen.
- (5.7) **Fakultätsrat:** Im Fakultätsrat sitzen drei Vertreter aus dem Fachschaftsrat, die für jedes Semester im Fachschaftsrat bestimmt werden.
- (5.8) **Beratung:** Diese Aufgabe umfasst das Verwalten des Posteingangs der Fachschaftsmail und garantiert eine ausreichende Beratung der Studierenden in Fragen zum Studium und zur Fachschaft. Für diese Aufgabe wird ein Verantwortlicher bestimmt.
- (5.9) **Information:** Diese Aufgabe umfasst das Verfassen und Veröffentlichen des Newsletters, sowie die Verwaltung des Mail-Kontos der Fachschaft. Zu diesen Tätigkeiten gehört ebenfalls das Weiterleiten von Informationen für die Homepage an die zuständigen Personen.

§ 6 Projekte

- (1) Die Fachschaft organisiert und koordiniert Projekte für und von den Studierenden des Instituts.
- (2) Dabei erstellt die Fachschaft zu Beginn jeden Semesters einen Projektplan, in welchem sie die Ziele und Projekte für das folgende Semester erarbeitet und dokumentiert.
- (3) Darüber hinaus organisiert die Fachschaft feste Projekte, die im Folgenden festgehalten sind:
 - Erstsemesterwoche
 - Medienprofis
 - Studieninfotag
 - Beratungsstunde
 - Clubhausfest
 - Sommerfest

21.07.16

- Weihnachtsfeier

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Fachschaft bestimmt die Satzung in der Vollversammlung.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.
- (3) Änderungen der Satzung werden in der Vollversammlung durch einfache Mehrheit verabschiedet.